

Luzern, 2. September 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 423**

Nummer: A 423
Protokoll-Nr.: 941
Eröffnet: 25.03.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Schumacher Urs Christian und Mit. über die Definition und den Umgang mit sogenannten Staatsverweigerern und Selbstverwaltern im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie viele Personen im Kanton Luzern fallen unter die Gruppe der Staatsverweigerer und Selbstverwalter?

Im Kanton Luzern treten unterschiedliche Ausprägungen und Haltungen auf, die dem Umfeld der Staatsverweigerer und Selbstverwalter zugeordnet werden. Verlässliche Zahlen zu erheben ist schwierig. Dienststellen und die Gemeinden des Kantons Luzern verfügen über unterschiedliche Erfahrungswerte und führen keine systematische Statistik. Aufgrund der vorhandenen Angaben wird die Grösse der genannten Gruppe auf 100 bis 150 Personen geschätzt.

Zu Frage 2: Gibt es konkrete Hinweise, dass bei dieser Personengruppe eine Gewaltbereitschaft besteht bzw. bestehen könnte?

Die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) schätzen die Ideologie der umschriebenen Gruppierung in der Schweiz aktuell nicht als offensichtlich gewalttätig ein. Der Vorfall in Pfäffikon im Kanton Zürich am 13. Februar 2025, bei dem ein Staatsverweigerer einen Betriebsbeamten mit Waffengewalt zu entführen versuchte, macht indessen deutlich, dass von Personen aus dieser Gruppierung durchaus Gewalt droht. Erfahrungswerte aus den Gemeinden des Kantons Luzern weisen darauf hin, dass auch sie mit Drohungen und Beschimpfungen aus diesem Personenkreis konfrontiert sind.

Zu Frage 3: Welche verfassungsmässigen und rechtlichen Grundlagen hat der Regierungsrat, um diese Bevölkerungsgruppe unter eine besondere Beobachtung zu stellen?

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) richtete im Frühjahr 2023 ein Kompetenznetzwerk zur Bearbeitung der Thematik ein. Dies, weil zahlreiche Anfragen von Gemeinden und kantonalen Stellen eingegangen waren. Es geht hauptsächlich darum, betroffene Behörden im Umgang mit diesen Personengruppen zu beraten. Die Anlaufstelle dient dabei auch als

Meldestelle. Sie klärt ab, ob Vorfälle mit Staatsverweigerern auf konkrete Gefahren hinweisen (§ 3a PolV; SRL Nr. [351](#)). Liegt ein solcher Fall vor, so erfolgt die weitere Bearbeitung der Meldung auf der Grundlage der in den §§ 13a - 13c des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG; SRL Nr. [350](#)) vorgesehenen Möglichkeiten. Dabei geht es um die Gefahrenabwehr im Einzelfall und nicht um die Beobachtung bestimmter Gruppierungen.

Zu Frage 4: Wie erklärt sich der Regierungsrat das offenbar zunehmende Phänomen von Bevölkerungsteilen, die sich vom Staat abkehren und sich selber verwalten wollen. Sieht er einen zeitlichen und kausalen Zusammenhang mit den staatlichen Massnahmen während der Corona- oder anderen Gesellschaftskrisen?

Für das Phänomen, dass ein mutmasslich wachsender Personenkreis die Legitimität staatlichen Handelns infrage stellt und eine radikale Ablehnung staatlicher Autorität propagiert, gibt es keine einfachen Erklärungen. Vielmehr spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle. Ein Grund für die Verbreitung staatskritischer und demokratiefeindlicher Ideen könnte sein, dass klassische Medien an Reichweite verlieren. Dort werden Inhalte redaktionell geprüft und kritisch eingeordnet. Viele Menschen informieren sich vermehrt über soziale Medien. Dort wirken zwei Effekte besonders stark:

- Filterblasen: Algorithmen zeigen vor allem Informationen, die zum eigenen Weltbild passen.
 - Echokammern: Man umgibt sich mit Gleichgesinnten, die gleiche Ansichten bestärken.
- Beides erleichtert die Ausbreitung bestimmter Ideologien und scheinbarer «Wahrheiten» und geheimer «Erkenntnisse». Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass internationale Akteure gezielt Inhalte streuen, um den Staat zu schwächen.

Seit der COVID-19-Pandemie werden tatsächlich vermehrt Verhaltensweisen beobachtet, die typisch für Personen aus dem Kreis der Staatsverweigerer sind. Ein Zusammenhang mit den angeordneten Pandemiemassnahmen kann deshalb vermutet werden.

Zu Frage 5: Welche Bereiche des Gesellschaftslebens betreffen diese Bestrebungen zur «Staatsverweigerung»? Steuerzahlung, Schulbesuch, Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder andere Pflichten, die verweigert werden?

Von solchen Tendenzen sind grundsätzlich alle Bereiche betroffen. Die Luzerner Polizei und andere kantonale sowie Gemeindebehörden sind vor allem damit konfrontiert, dass Bussen oder die Steuern nicht bezahlt, die Mitwirkung verweigert und behördliche Dokumente mit mehrseitigen sachfremden Erläuterungen an die Behörden retourniert werden. Zudem wird den Behörden mit fiktiven Strafen gedroht, die Behördenmitglieder werden in Betreibungs- und Strafverfahren verwickelt oder sie werden in sozialen Medien diffamiert. Dies bindet zunehmend Ressourcen der Verwaltung.

Zu Frage 6: In der Antwort auf Anfrage A 262 spricht der Regierungsrat von «Verschwörungstheorien», ein Begriff, den die Medien verwenden, um aus ihrer Sicht unliebsame Meinungen

zu diffamieren. Wie definiert der Regierungsrat Verschwörungstheorien im Sinne seiner Antwort auf A 262? Kann er konkrete Beispiele von solchen nennen und deren allfällige Problematik für die Gesellschaft begründen?

Im vorliegenden Kontext versteht unser Rat Verschwörungstheorien als Erzählmuster, so genannte Narrative. Diese stellen den Staat als unterwandert und manipuliert dar. Wahlweise durch «geheime gesellschaftliche Mächte», «Eliten» oder gar durch Angehörige spezifischer Religionen. Eine gängige Behauptung ist, der Staat sei privatisiert und deswegen seien seine Handlungen illegitim. Es gibt weitere derartige Narrative und Abwandlungen. Allen ist gleich, dass sie den Staat, seine Institutionen und Amtspersonen delegitimieren wollen.

Für die Gesellschaft und die Politik ergeben sich dadurch unter anderem folgende Probleme:

- Anhänger dieser Verschwörungstheorien geraten in Schulden, weil sie davon ausgehen, Steuern, Bussen, SERAFE-Gebühren, Krankenkassenprämien seien nicht geschuldet;
- Anhänger dieser Verschwörungstheorien begehen Straftaten, weil sie Mitarbeitende von Behörden bei der Ausübung von Amtshandlungen diffamieren, bedrohen etc.
- Mitarbeitende von Kanton und Gemeinden werden Opfer dieser Straftaten und werden auch privat genötigt, beispielsweise mittels Beteibungen von Staatsverweigerern;
- Einfachste, eingespielte Vorgänge wie die Zustellung von behördlichen Dokumenten können nicht mehr effizient erledigt werden.

Letztlich können solche Verschwörungstheorien und Narrative unser demokratisch-rechtstaatliches Staatswesen in seinen Grundprinzipien untergraben und eine effiziente Behördentätigkeit erschweren.

Zu Frage 7: Offenbar gäbe es im Kanton Luzern Bewohner, die zwischen «Mensch» und «Person» unterscheiden und daraus ein anderes Verhältnis zum Staat ableiten würden. Ist dem Regierungsrat dieses Phänomen bekannt. Besteht dazu eine naturrechtliche, verfassungsrechtliche oder gesetzesrechtliche Grundlage?

Um sich vom Staat loszusagen, erstellen manche Personen eine sogenannte «Lebenderklärung». Darin betonen sie, ein Mensch und keine Person zu sein. Die Annahme hinter dieser Handlung ist, dass «lebend erklärte Menschen» sich nicht an staatliche Vorgaben halten müssen. Dies kann bis zur Verweigerung der Steuerzahlung oder zur Ablehnung des staatlichen Schulsystems führen. Diese Argumentation basiert auf rechtlich unhaltbaren Annahmen und haben vor Schweizer Behörden und Gerichten keinerlei Gültigkeit.

Zu Frage 8: Welche Überwachungsmaßnahmen erfolgen bei dieser Personengruppe? Gibt es in diesem Zusammenhang Überwachungen und Auswertungen von Handys, E-Mail-Verkehr usw.?

Siehe Antwort zu Frage 3. Es erfolgen keine systematischen Überwachungen dieser Personengruppe.

Zu Frage 9: Arbeitet die Luzerner Polizei bei der Überwachung solcher Personengruppen mit internationalen Regierungsorganisationen, Nicht-Regierungsorganisationen oder Social-Media-Anbietern zusammen?

Siehe dazu Antwort zu Frage 3. Es erfolgen keine systematischen Überwachungen dieser Personengruppe.

Zu Frage 10: Gibt es Hinweise oder Auswertungen, inwiefern das behördliche Verhalten bezüglich Kommunikation, Vorgehensweise und Verhältnismässigkeit ein staatsverweigerndes Verhalten beeinflussen könnte?

Das [Faktenblatt](#) «Staatsverweigerer und Selbstverwalter» der SKP / KKJPD enthält Empfehlungen im Umgang mit dieser Personengruppe. Die Erfahrung zeigt, dass deren Verhalten durch behördliche Massnahmen nur bedingt beeinflusst werden kann. Wichtig sind ein einheitliches, rechtssicheres Handeln sowie die Sensibilisierung der Verwaltungsstellen.